

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.03.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

[...]

(j) Ersatzindex-Wert: Für den Fall, dass einer der oben unter Buchstaben (a) bis (i) genannten Sätze nicht zu der jeweils üblichen Zeit von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG den Satz für die Berechnung der Variablen Beträge nach billigem Ermessen.

(k) Nachfolgeindex: Für den Fall, dass ein Index für den variablen Satz (Floating Rate Index) nicht mehr von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG ein Nachfolgeindex nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einschlägiger Bekanntmachungen der ISDA (Guidance Notes).

[...]
